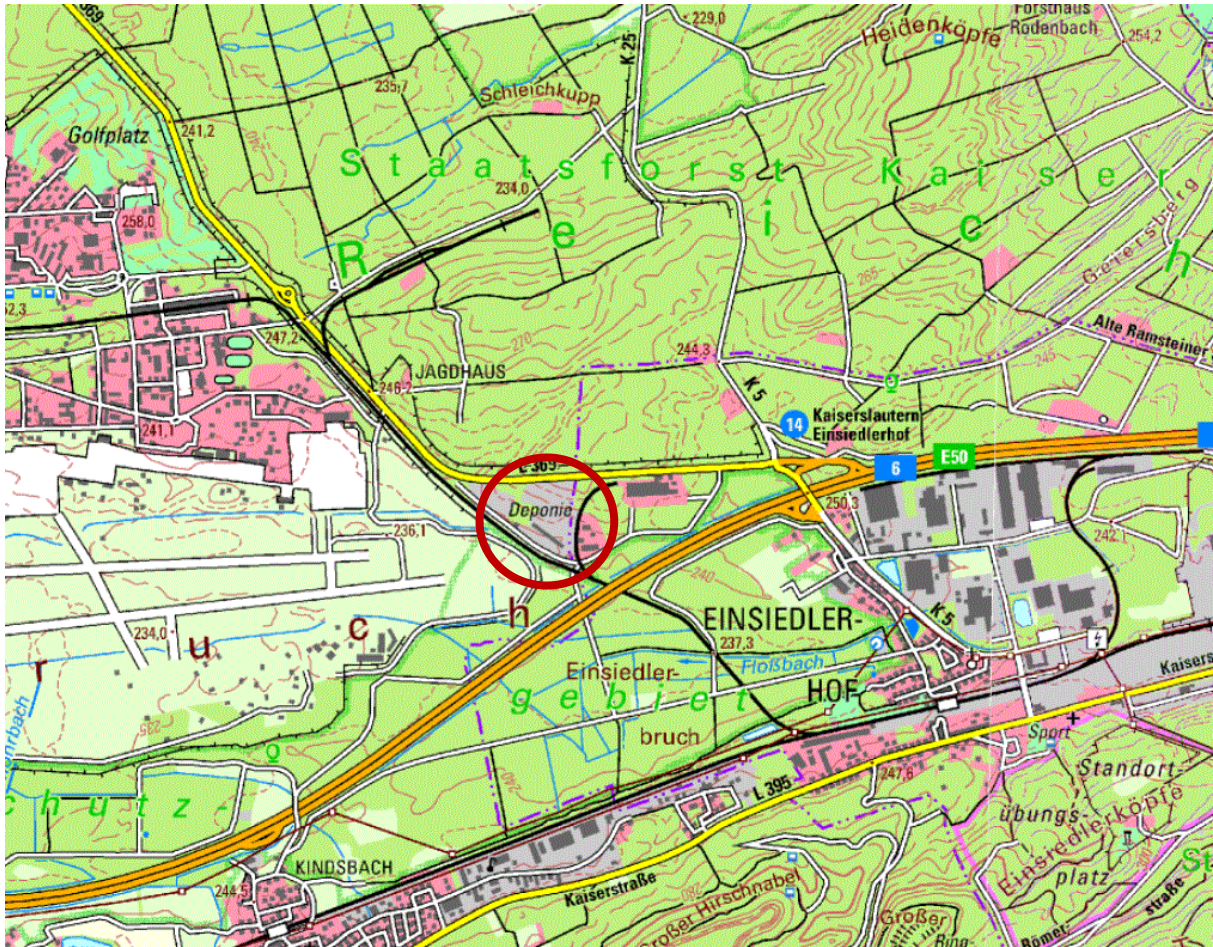


VERBANDSGEMEINDE WEILERBACH

1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Verbandsgemeinde Weilerbach, Teilbereich Class III in der OG Weilerbach



Begründung

Stand: 25.06.2026

Exemplar zum Feststellungsbeschluss

Genehmigungsexemplar gem. § 6 Abs. 1 BauGB

Erstellt durch WVE GmbH, Kaiserslautern
Dipl.-Ing. J. Wundsam
Dipl.-Ing. H.-W. Schlunz

WVE
GmbH
Kaiserslautern

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	4
1.1 Aufstellungsbeschluss	4
1.2 Wirksamkeit	5
2. PLANUNGSERFORDERNIS	5
2.1 Planungsleitsätze	5
2.2 Gründe für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes	5
3. EINFÜGUNG IN DIE GESAMTPLANUNG	6
3.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz 4. Teilfortschreibung	6
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	7
3.3 Flächennutzungsplan	8
3.3.1 Besondere Funktion „Gewerbe“	9
4. ANGABEN ZUM PLANGEBIET	11
4.1 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	11
4.2 Bestands- und Planungssituation	12
4.3 Erschließung	12
4.4 Ver- und Entsorgung	12
4.4.1 Wasser/Strom	12
4.4.2 Entwässerungskonzept	13
4.4.3 Richtfunkstrecke	13
4.5 Leitbild „Freiraumschutz“ – Regionale Grünzüge	13
4.6 Leitbild „Grundwasserschutz“	14
4.7 Besondere Funktion „Verteidigungsinfrastruktur“	15
4.8 Naturschutzrechtliche Situation	15
4.9 Altlasten, Ablagerungen und Verdachtsflächen	16
4.10 Archäologie	16
5. BETEILIGUNG DER BÜRGER UND BEHÖRDEN	17
5.1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung	17
5.2 Frühzeitige Behördenbeteiligung	17
6. AUSLEGUNG	17
6.1 Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	17
6.2 Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	17

7. ABWÄGUNG	18
7.1 Allgemeines	18
7.2 Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung	18
7.3 Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Bürger- und Behördenbeteiligung	19
8. AUSWIRKUNGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANFORTSCHREIBUNG	19
9. FLÄCHENANGABEN	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz	6
Abbildung 2: Auszug ROP IV Westpfalz	8
Abbildung 3: Auszug FNP - VG Weilerbach (Quelle: Verbandsgemeinde Weilerbach)	9
Abbildung 4: Gegenüberstellung Bestand und Planung	12
Abbildung 5: Zeichnerische Änderungen (frühzeitige Beteiligung)	19

Anlagen

- Umweltbericht mit integriertem naturschutzfachlichen Fachbeitrag (inkl. Bestands-, Konflikt und Maßnahmenplan) (Anlage 1)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (Anlage 2)
- FFH-Vorprüfung (Bericht inkl. Planteil) (Anlage 3)
- Entwässerungskonzept (Erläuterungsbericht und Planteil) (Anlage 4)

1. ALLGEMEINES

Das Plangebiet liegt innerhalb der Konversionsfläche der US-Streitkräfte Air Base Ramstein und wurde ehemals als Treibstofflager genutzt. Im Jahr 2007 wurde das Gelände „Class III“ an die Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR (kurz: STE) verkauft. Um die zeitnahe Realisierung der geplanten Vorhaben bzw. künftigen Nutzungen unter anderem als Klärschlammlagerung und Grünschnittaufbereitung sicherzustellen, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ im Regelverfahren notwendig. Das Betriebsgelände (Flurstück Nr. 3458/11) befindet sich in der südlichen Gemarkung von Weilerbach in der Verbandsgemeinde Weilerbach, südlich der Landesstraße L369 und nördlich der Bundesautobahn A6.

Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 11,9 ha. Die Fläche gliedert sich in einen nördlichen und südlichen Teilbereich mit unterschiedlichen nachmilitärischen Nutzungen auf.

Im Regelverfahren nach dem BauGB ist das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu beachten, welches von einer Entwicklung der Festsetzungen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ausgeht.

Für den Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit gleicher Abgrenzung durch die Ortsgemeinde Weilerbach in der Sitzung des Ortsgemeinderates die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ beschlossen.

Die Aufstellung des „Bebauungsplanes Industriegebiet Class III“ und die erste Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im sogenannten Parallelverfahren. Der Bebauungsplan wurde am 25.06.2025 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der zu den beiden Bauleitplänen gem. § 2 a BauGB auszuarbeitende Umweltbericht wird, da die beiden Verfahren parallel durchgeführt werden, als gemeinsamer Umweltbericht erstellt.

Die vorliegende 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach für den Teilbereich der Ortsgemeinde Weilerbach ist erforderlich, um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen und die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Bereich des Geltungsbereiches des „Industriegebiet Class III“ auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu sichern.

Die aktuelle Darstellung des Flächennutzungsplanes deckt sich nicht mit der derzeitigen und geplanten Nutzung. Das Plangebiet wird aktuell als Sonderfläche „Militär“ dargestellt und soll im vorliegenden Verfahren zur gewerblichen Baufläche (G) abgeändert werden.

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde am 30.09.2024 vom Rat der Verbandsgemeinde Weilerbach beschlossen und am 30.09.2024 gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die vorliegende Fortschreibung wird parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ durchgeführt.

1.2 Wirksamkeit

Mit dem Inkrafttreten 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach werden die Darstellungen des genehmigten Flächennutzungsplanes in dem betreffenden Bereich aufgehoben und durch die neue Darstellung ersetzt. Abgesehen von diesen Teilbereichen behält der rechtsgültige Flächennutzungsplan sowie die zugehörige Begründung seine Wirksamkeit.

2. PLANUNGSERFORDERNIS

2.1 Planungsleitsätze

Die 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach im Teilbereich Class III der Ortsgemeinde Weilerbach hat zum Ziel eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu sichern und eine zum Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten sowie dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Darüber hinaus gilt es die Wildkatzenpopulation zu beachten und mit entsprechenden Maßnahmen zu schützen.

2.2 Gründe für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes

Im Wesentlichen wird die 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach für den Teilbereich Class III der Ortsgemeinde Weilerbach erforderlich, um im Bereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der beschriebenen Planungsanlässe zu sichern.

Wie dargelegt beinhaltet die Entwicklung und Ordnung dieser Planungsanlässe eine Teilfortschreibung auf Ebene des Flächennutzungsplanes, um auf der Ebene vorbereitenden Bauleitplanung die notwendigen Voraussetzungen zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes zu schaffen. Ziel ist es, das Industriegebiet im Bereich „Class III“ zu forcieren. Mit dieser Änderung werden die Unternehmen im Bestand und die weitere gewerblich – industrielle Entwicklung der Fläche bauplanungsrechtlich gesichert sowie die Schaffung und der Erhalt von Arbeitsplätzen gefördert.

3. EINFÜGUNG IN DIE GESAMTPLANUNG

3.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz 4. Teilfortschreibung

Im LEP IV werden für das Plangebiet bzw. angrenzend an das Plangebiet folgende Vorgaben und Entwicklungsziele benannt:

- Großräumig bedeutsamer Freiraumschutz (grüne Schraffur)
- Landesbedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz
- Besondere Funktion „Verteidigungsfunktion“ der Stadt Ramstein-Miesenbach und Nachbargemeinden

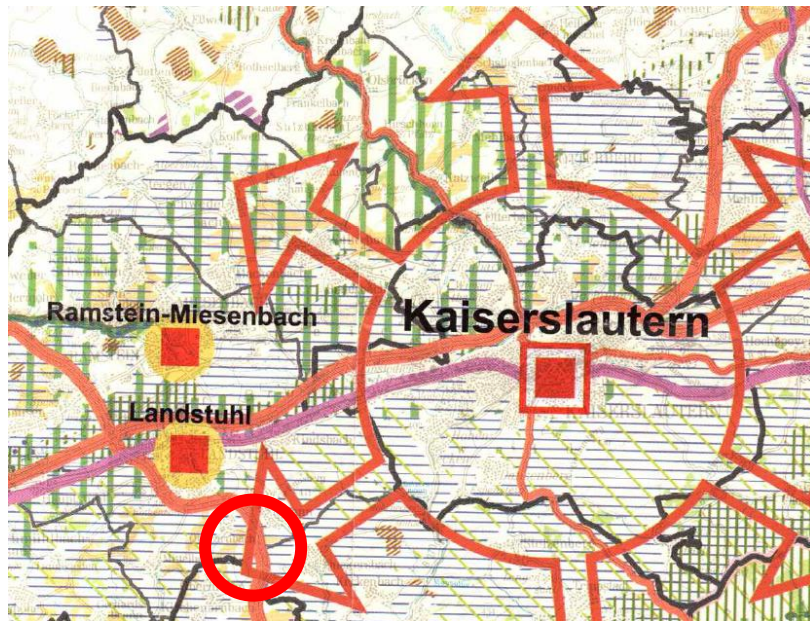


Abbildung 1: Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz

Das Landesentwicklungsprogramm gibt zum **Leitbild „Freiraumschutz“** folgende Aspekte wieder: *„Es wird eine Gesamtentwicklung des Landes angestrebt, die neben der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Landes die natürlichen Lebensgrundlagen gleichrangig sichern und entwickeln (Ressourcenschutz) soll. Dies betrifft den Schutz und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Lebensqualität für die jetzige, aber auch für spätere Generationen. [...] Die nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit aller natürlicher Ressourcen ist vor allem durch schonende Nutzungsformen und -muster und eine Reduzierung von Beeinträchtigungen zu erreichen. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip sind Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Negative Veränderungen, die nicht oder nur in extrem langer Zeit reversibel sind, sind nach Möglichkeit auszuschließen bzw. auszugleichen.“*

Ziel (gem. LEP IV Z 87) ist es landesweit bedeutsame Bereiche für den Freiraumschutz durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisungen für regionale Grünzüge bzw. Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren und Siedlungszäsuren zu konkretisieren und zu sichern.

An das Plangebiet grenzt, gem. Raumordnungsplan IV Westpfalz (s. Abbildung 2), sowohl südlich als auch nördlich ein regionaler Grünzug. Dies wurde im Rahmen der FNP-Änderung berücksichtigt (s. hierzu Kapitel 4.5).

Das **Leitbild „Grundwasserschutz“** wird im LEP IV wie folgt beschrieben: *„Das Naturgut Wasser, ein intakter und leistungsfähiger Wasserhaushalt, der frei von schädlichen Einflüssen ist, stellt in qualitativer und quantitativer Hinsicht eine grundlegende Voraussetzung für den dauerhaften Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und damit auch der Lebensqualität des Menschen dar. Diese gilt es zu bewahren und ggf. wiederherzustellen.“*

Das Plangebiet liegt gem. LEP IV im großräumig bedeutsamen Grundwasserschutzgebiet. Das Ziel Z 106 schreibt vor, dass die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern sind.

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz hat für den Bereich des Plangebietes kein Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes zum Grundwasserschutz festgesetzt (s. Kapitel 4.6).

Besondere Funktion „Verteidigungsinfrastruktur“

Gemäß des Landesentwicklungsprogramm IV hat die Stadt Ramstein-Miesenbach sowie ihre Umlandgemeinden eine besondere Funktion „Verteidigungsinfrastruktur“ (Z 29). Die Verteidigungsfunktion hat laut Ziel 29 folgende Bedeutung: *„Die Belange der militärischen und zivilen Verteidigung sind bei allen Planungen, Festlegungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Die vorhandenen militärischen Liegenschaften, Einrichtungen und Anlagen mit ihren Schutz- und Bauschutzbereichen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der landesweiten Bedeutung des Flughafens „Ramstein-Airbase“ sind die Nutzungen zur Sicherung des Standortes insbesondere durch die Stadt Ramstein [...] zu erbringen.“* Das LEP IV legt nicht abschließend fest, welche Umlandgemeinden sich an dieser besonderen Funktion beteiligen sollen. Neben der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach grenzt die Gemarkung Weilerbach unmittelbar an den Flughafenstandort an und ist dementsprechend an der besonderen Funktion beteiligt (s. Kapitel 4.7).

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Die Ortsgemeinde Weilerbach ist im Zentrale-Orte-Konzept als Grundzentrum ausgewiesen. Innerhalb des Ortes sind zentralörtliche Einrichtungen der Grundversorgung (z. B. Arzt, Apotheke, Einzelhandel) vorhanden.

Der Regionale Raumordnungsplan IV Westpfalz stellt den Geltungsbereich als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (s. Abb. 2, graue Darstellung), Sonderfläche Bund (s. Abb. 2, gelbe Linie) sowie als sonstige Waldflächen (s. Abb. 2, hellgelbe Darstellung) dar. Das Plangebiet wurde bis 2007 militärisch genutzt.

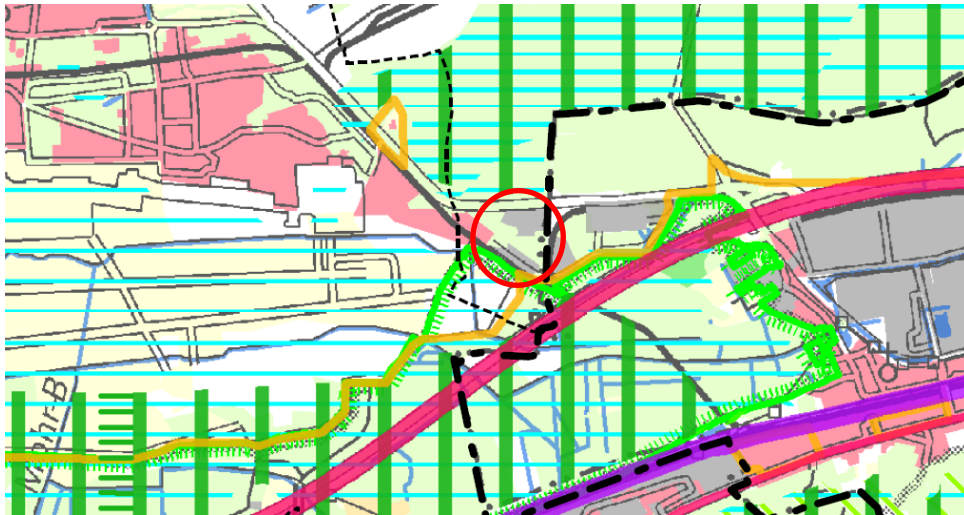


Abbildung 2: Auszug ROP IV Westpfalz

Das Plangebiet wird bereits als Gewerbe- und Industriefläche (s. Abb. 2 – graue Fläche) dargestellt. Die Vorhaben des Regionalen Raumordnungsplanes stehen der Planung damit nicht entgegen.

3.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach ist rechtskräftig. Er stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ als „Sonderfläche Militär“ dar.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige militärische Fläche und einen Altstandort. Das Grundstück wurde im Jahr 2007 von der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR (kurz STE) gekauft. Die bisherige gewerbliche Flächennutzung erfolgte auf Grundlage von bestehenden BImSchG-Genehmigungen.

Die Teilfläche „Class III“ wurde im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht als Gewerbefläche berücksichtigt und nicht in das Gewerbeentwicklungskonzept einbezogen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ (Parallelverfahren) soll die bereits bestehenden gewerbliche Nutzflächen bauplanungsrechtlich gesichert werden und die genehmigungsrechtliche Grundlage nach dem Immissionsschutzrecht geschaffen werden.

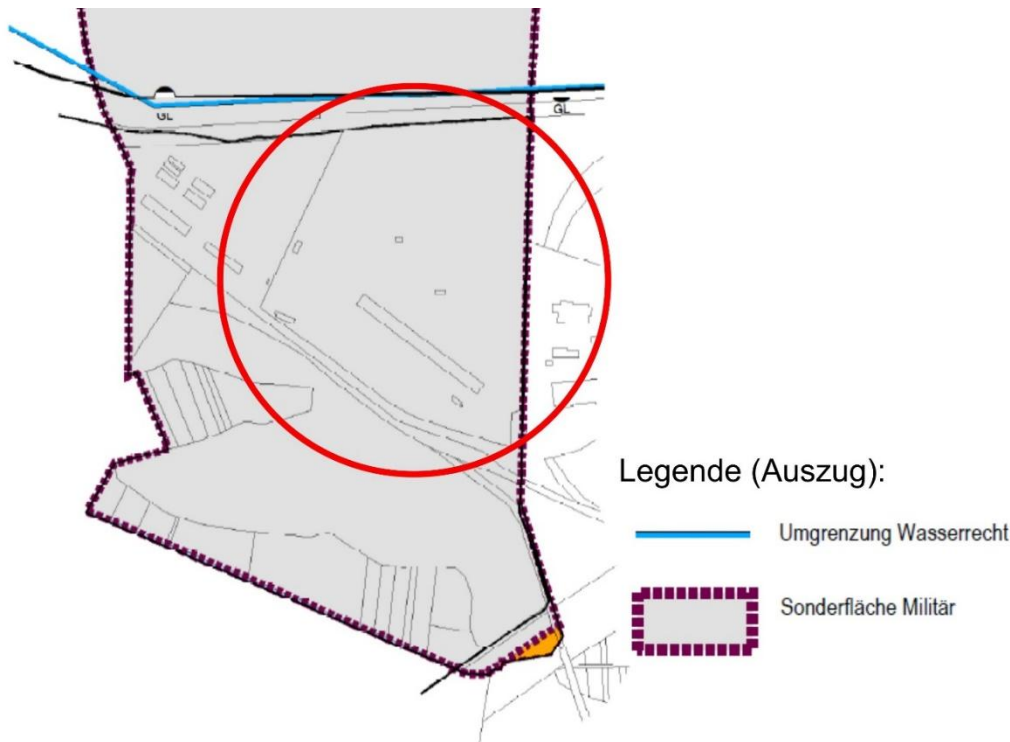


Abbildung 3: Auszug FNP - VG Weilerbach (Quelle: Verbandsgemeinde Weilerbach)

Analog der Ausweisung eines Industriegebietes im Bebauungsplan wird eine Teiländerung des Flächennutzungsplans erforderlich, um die Fläche als gewerbliche Baufläche (G) darzustellen. Die Teiländerung erfolgt im Parallelverfahren.

Die Untere Landesplanungsbehörde wurde um die Abgabe einer Landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 LPLAG gebeten. In der Stellungnahme vom 16.04.2025 heißt es wie folgt: „Die Verbandsgemeinde Weilerbach bzw. die Ortsgemeinde Weilerbach kommen mit der vorliegenden Planung der ihr zugewiesen besonderen Funktion Gewerbe nach. Insofern bestehen seitens der Landesplanung keine grundlegenden Bedenken.“

Die unterschiedlichen Anforderungen und Bedürfnisse sind ihrem Rang gemäß zu berücksichtigen und im Rahmen einer gerechten Abwägung in die Planung einzustellen.

3.3.1 Besondere Funktion „Gewerbe“

Die Ortsgemeinde Weilerbach zählt zu den zentralen Orten mit der besonderen Funktion „Gewerbe“. Gemäß dem Ziel „Z 5“ des Raumordnungsplanes haben „Standorte bzw. Standortbereiche mit der besonderen Funktion G [...] auf Basis gewerblich-industrieller Standortkonzepte Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung vorzuhalten und bei Bedarf zu entwickeln.“

In der Begründung zum Ziel Z 5 heißt es: „Die Region Westpfalz verfügt über ein umfassendes Angebot an bauleitplanerisch gesicherten Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie eine Vielzahl von Flächen der industriellen und militärischen Konversion. Vor dem Hintergrund ist ein effizienter Umgang mit den bereits verfügbaren Flächen erforderlich. Die gewerblich-industrielle Entwicklung ist auf die planungsrechtlich gesicherten Industrie- und

Gewerbegebiete sowie Brachflächen zu konzentrieren. [...] Die Ausweisung von neuen Industrie- und Gewerbegebieten, die über den Eigenbedarf hinausgehen, ist nur in Standorten bzw. Standortbereichen mit der besonderen Funktion G zulässig und bedarf einer besonderen Begründung in Form gewerblich-industrieller Standort- bzw. städtebaulicher Entwicklungskonzepte.“

Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes beinhaltet eine Gewerbeflächenanalyse (Anlage 3 zur Begründung der Gesamtfortschreibung mit dem Stand vom Januar 2018 und der Ergänzung vom August 2023). Die bereits zu diesem Zeitpunkt gewerblich genutzte Fläche „Class III“ (ehemalige Konversionsfläche) wurde hierbei nicht mit einbezogen. Im Zuge der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Gewerbeflächenanalyse/ Gewerbeflächenentwicklungskonzeption der Verbandsgemeinde Weilerbach entsprechend zu ergänzen/aktualisieren. Nachfolgend werden die erhobenen Flächen der Gewerbeflächenanalyse dargestellt und abschließend um das „Industriegebiet Class III“ ergänzt.

Die Verbandsgemeinde Weilerbach verfügt, laut Gewerbeflächenanalyse, über vier als gewerbliche Bauflächen ausgewiesene Flächen. Hiervon liegen zwei im Gemeindegebiet von Weilerbach („Auf dem Immel“ und „Im Weidengarten“) und eines in Rodenbach („Am Tränkwald“). Im Zuge der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde ein neues Industriegebiet „Hühnerbusch“ auf Rodenbacher Gemarkung ausgewiesen. Dieses dient als Erweiterung des Industriegebiets Nord der Stadt Kaiserslautern. Die Verbandsgemeinde Weilerbach hat somit ca. 59,2 ha an gewerblichen Bauflächen. Hiervon entfallen etwa 13,2 ha auf das interkommunale Industriegebiet „Hühnerbusch“.

Die Ortsgemeinde Weilerbach hat, laut Gewerbeflächenanalyse“ zwei ausgewiesene Gewerbegebiete. Das Gewerbegebiet „Auf dem Immel“ weist eine Gesamtfläche von ca. 12 ha auf und befindet sich im Westen der Ortsgemeinde Weilerbach. Das Gewerbegebiet „Im Weidengarten“ hat eine Gesamtfläche von ca. 5 ha und liegt am südöstlichen Ortseingang.

Die Gewerbeflächenanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbandsgemeinde Weilerbach über ca. 6,2ha an Gewerbeflächenreserven verfügt, wovon die Ortsgemeinde Weilerbach jedoch nur eine Baulücke von 500m² bereithält und somit keine freien Gewerbeflächen vorweisen kann. Demnach ist es für die Ortsgemeinde von Bedeutung zusätzliche bzw. neue gewerbliche Bauflächen auszuweisen, um der durch die Regionalplanung zugewiesenen, besonderen Funktion Gewerbe gerecht zu werden und die gewerbliche Entwicklung der Ortsgemeinde sicherstellen zu können. Demnach sollen, laut Analyse, für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen in der Verbandsgemeinde Weilerbach in erster Linie die Ortsgemeinde Weilerbach in Betracht kommen, da die Ortsgemeinde Rodenbach über genügend Gewerbeflächenreserven verfügt. Durch die fehlende Erweiterungsmöglichkeit des bestehenden Gewerbegebietes „Im Weidengarten“ kam im Zuge der Analyse nur die Erweiterung des Gewerbegebietes „Auf dem Immel“ in Betracht. Dieser Bereich wurde im Zuge der Gesamtfortschreibung als gewerbliche Baufläche festgelegt und am 18.05.2022 mit dem Bebauungsplan „Auf dem Immel II“ bauplanungsrechtlich gesichert. Das Plangebiet dient mit einer Gesamtfläche von ca. 17,7 ha den Betriebserweiterungen der beiden ansässigen Unternehmen MKT Metall-Kunststoff-Technik GmbH & Co KG und proALPHA Business Solutions GmbH (teilweise bereits

umgesetzt), wodurch keine Ansiedlung von weiteren/neuen Betrieben geplant ist. Die Gewerbeflächenanalyse wurde 2023 mit entsprechendem Vermerk (s. Fußnote der Analyse auf S. 14) um den Bebauungsplan „Auf dem Immel II“ ergänzt, wodurch die Ortsgemeinde Weilerbach über drei Gewerbegebiete mit einer Gesamtfläche von 34,7 ha (17 ha laut Gewerbeflächenanalyse + 17,7 ha „Auf dem Immel II“) verfügt.

Mit dem „Industriegebiet Class III“ wird eine vierte gewerbliche Baufläche geschaffen. Wie in Kapitel 3.3 erwähnt, handelt es sich um eine ehemalige Konversionsfläche, die bisher auf Grundlage mehrere BImSchG-Genehmigungen bereits gewerblich genutzt wurde. Mit Hilfe des Bebauungsplans „Industriegebiet Class III“ wird neben der bauplanungsrechtlichen Sicherung der faktisch bestehenden Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches auch einerseits der Rahmen für eine geordnete Nutzung in den Teilbereichen (GI-I bis GI-III) vorgegeben und andererseits eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit und Flexibilität der Nutzungsmöglichkeiten künftiger gewerblich-industrieller Nutzungen (sog. Angebotsplanung) eröffnet. Gemäß den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist die Ansiedlung von Gewerbebetrieben aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze (nur in Teilbereich GI-I und GI-II) und öffentliche Betriebe zulässig. Aufgrund der räumlichen Nähe zur US Air Base Ramstein bestehen Nutzungseinschränkungen vor allem in Form von Abstands- und Höhenbeschränkungen. Darüber hinaus dürfen keinerlei Nutzungen stattfinden, die den Flugbetrieb und die Flugsicherheit gefährden (z. B. Rauchentwicklung, Blendwirkung etc.). Innerhalb des Plangebiets sind Einzelhandelsbetriebe aller Art und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie ausgeschlossen. Das Plangebiet ist nicht Teil der Einzelhandelskonzeption der Verbandsgemeinde Weilerbach, zudem soll mit dem Ausschluss ein Ziel-Quell-Verkehr vermieden werden. Ebenso wurde die Errichtung von Tankstellen ausgeschlossen.

Zur Fortschreibung der Gewerbeflächenanalyse bzw. der Gewerbeflächenentwicklungskonzeption lässt sich somit festhalten, dass die Ortsgemeinde Weilerbach über insgesamt vier gewerbliche Bauflächen verfügt mit einer Gesamtfläche von 46,6 ha (inkl. 11,9 ha „Industriegebiet Class III“). Dementsprechend hat die Verbandsgemeinde Weilerbach insgesamt 88,8 ha (= 59,2 ha laut Gewerbeflächenanalyse + 17,7 ha „Auf dem Immel II“ + 11,9 ha „Industriegebiet Class III“) gewerbliche Baufläche.

Durch die Flächenausweisung wird die Gewerbeflächenentwicklungskonzeption der Verbandsgemeinde Weilerbach nicht nachhaltig oder negativ berührt.

4. ANGABEN ZUM PLANGEBIET

4.1 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Fortschreibung besteht aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ (Flurstück 3458/11). Hierbei soll die militärische Nutzung (Sondergebiet Militär) mit einer Fläche von ca. 11,9 ha in eine gewerbliche Baufläche (G) umgewandelt werden.

4.2 Bestands- und Planungssituation

BESTAND
Teilbereich "Class III"



PLANUNG
Teilbereich "Class III"



Abbildung 4: Gegenüberstellung Bestand und Planung

Derzeit ist im Bereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ die Sonderfläche für Militär vermerkt. Diese muss zur Entwicklung eines Industriegebietes in gewerbliche Baufläche (G) geändert werden. Darüber hinaus soll zur Unterstützung der Wanderkorridore der Wildkatze ein 10 m breiter Grünstreifen festgesetzt werden.

An den Geltungsbereich grenzt im Süden der US Militärstützpunkt Air Base Ramstein. Im Norden wird das Plangebiet durch die Landesstraße L369 begrenzt. Im Westen und Osten befindet sich eine militärisch genutzte Fläche.

4.3 Erschließung

Das Plangebiet wird durch eine bestehende Abzweigung von der Landesstraße L369 erschlossen. Bei der Abzweigung handelt es sich um eine bundeseigene Straße die u. a. die Zuwegung zum LVIS-Gate der US Air Base Ramstein sichert.

Die innere Erschließung erfolgt gemäß den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ über im wesentlich bestehende, befestigte und unbefestigte Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Privatstraßen.

4.4 Ver- und Entsorgung

4.4.1 Wasser/Strom

Das Gebiet ist über die Leitung des örtlichen Wasserversorgungsnetzes angeschlossen. Die Stromversorgung ist ebenfalls sichergestellt.

Im Geltungsbereich befinden sich unterirdische Versorgungseinrichtungen (Strom der Spannungsebene 20- und 0,4-kV). der Pfalzwerke Netz AG Für diese Versorgungseinrichtungen ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Schutzstreifen festgelegt sind. Innerhalb dieser Schutzstreifen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben, z.B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Die Schutz-streifenbreiten ergeben sich immer in Abhängigkeit von der Spannungsebene sowie

technischen Details und können nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.

4.4.2 Entwässerungskonzept

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ wurde für das Gebiet ein Entwässerungskonzept aufgestellt. Aus diesem Grund kann auf die Aussagen des Entwässerungskonzeptes verwiesen werden, dem auch die Details der Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung zu entnehmen ist.

Das Entwässerungskonzept ist mit Erläuterungsbericht und Planteil der Begründung als Anlage beigefügt. (vgl. Anlage 4).

4.4.3 Richtfunkstrecke

Innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes verläuft eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG. Der Korridor der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Richtfunkstrecken hat eine Regelbreite von je 200 m. Innerhalb dieses Korridors bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung. Im Regelfall sind daher beidseitig der Achse der Richtfunkstrecken Schutzabstände von bis zu 100 m einzuhalten. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.

Bereits heute ergibt sich eine Höhenbeschränkung durch den angrenzenden Flugbetrieb.

4.5 Leitbild „Freiraumschutz“ – Regionale Grünzüge

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im Planteil zum LEP IV in einem landesweit bedeutsamen Freiraumschutzbereich. Das LEP IV legt fest, dass der Freiraum (siedlungsfreie Raum) unterschiedliche Funktionen hat. Der Naturhaushalt benötigt freien unbebauten Raum. Dabei darf die Siedlungstätigkeit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht nachhaltige beeinträchtigen. Die unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum soll flächensparend und umweltschonend erfolge. (G 85, G 86). Auf Eben der Regionalplanung wurden im regionalen Raumordnungsplan Westpfalz zwei regionale Grünzüge (gem. Z 87 LEP IV) in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet festgesetzt (s. Abbildung 2).

Das Plangebiet wird bereits heute als gewerblich-industrielle Fläche genutzt. Es ist demnach nicht als freier unbebauter Raum einzustufen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde durch die Fachbehörden auf die besondere Funktion der beiden angrenzenden Grünzüge vor allem in Bezug auf die Wildkatzenpopulation hingewiesen. Das Plangebiet befindet sich mitten in einem Wildtiermigrationskorridor von europäischer Bedeutung, der den Pfälzerwald mit den Waldgebieten nördlich der Autobahn A6 verbindet. Der Wanderungskorridor der Wildkatze wurde durch Besenderung von dort lebenden Wildkatzen nachgewiesen (vgl. Anhang 1 – Umweltbericht).

Um diese beiden Grünzüge miteinander zu verbinden, wurde an der östlichen Grenze des Änderungsbereiches ein 10 Meter breiter Grünstreifen festgesetzt (s. Kapitel 4.2). Zukünftig werden Zaunöffnungen realisiert, die den Ein- und Austritt der Wildkatze in und aus dem

Plangebiet ermöglichen. Diese wurden bereits im Rahmen des Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ festgesetzt. Die bestehenden Waldfragmente im Plangebiet werden durch das Industriegebiet nicht überplant und durch gezielte Gehölzpflanzungen miteinander verbunden, um einen Wanderungskorridor der Wildkatze durch das Plangebiet zu schaffen. Im Vergleich zur vorherigen Nutzung, wird das Plangebiet durch die getroffenen Maßnahmen attraktiver für die Wildkatzenmigration gestaltet. Die Maßnahmen innerhalb des Plangebietes werden im Norden durch den Bau einer Wildkatzenunterquerung der Landesstraße L 369 sowie durch weiteren Zaunöffnungen am nördlich angrenzenden Militärgelände ergänzt.

4.6 Leitbild „Grundwasserschutz“

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im Planteil zum LEP IV in einem landesweit bedeutsamen Grundwasserschutzbereich. Auf Ebene der Regionalplanung wurde für das Plangebiet kein Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet zum Grundwasserschutz festgesetzt. Das Plangebiet liegt auf einer ehemals militärisch genutzten Konversionsfläche. Diese Fläche wurde bis Ende der 1980er Jahre als Lager- und Umschlagplatz von Treibstoffen genutzt. Es handelt sich bei der Fläche um einen registrierten Altstandort (Reg. Nr. M 33509049-01). Aufgrund der vorherigen Nutzung befindet sich eine Grundwassersanierungsanlage auf dem Gelände (s. hierzu Kapitel 4.9).

Das Landesentwicklungsprogramm IV von Rheinland-Pfalz setzt folgendes Ziel zum Gewässerschutz und nachhaltigen Gewässerentwicklung fest:

Z 103:

„Die natürlichen Grundwasserverhältnisse sind zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu verhindern. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.“

Für die weitere zukünftige Nutzung des Geländes zur Lagerung von Klärschlamm und Grünschnitt, Holzhackschnitzel und Boden ist ein Genehmigungsantrag gem. BImSchG in Vorbereitung. Außerdem wird parallel ein wasserrechtlicher Genehmigungsantrag aufgestellt. Für das Plangebiet wurde ein Entwässerungskonzept (s. Anlage 4) erstellt, dass mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd abgestimmt ist. Das Schutzgut Wasser wurde im Rahmen des Umweltberichtes (s. Anlage 1) untersucht und Festsetzungen für den Bebauungsplan „Industriegebiet Class III“ formuliert.

Die Versiegelung des Bodens innerhalb des Plangebietes ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Plangebietes wird zwischen **verschmutztem** und **unverschmutztem Oberflächenwasser** unterschieden. Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser wird breitflächig ins Gelände entwässert. Auf den Stellplätzen für PKW außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (z. B. großfugige Pflasterbeläge, Rasengittersteine, wassergebundenen Decken etc.) vorzusehen. Das anfallende verschmutzte Oberflächenwasser soll oberflächennah abgeleitet und zentral in drei neue Regenrückhaltebecken zwischengespeichert werden. Die Ableitung erfolgt zur Zentralkläranlage Kaiserslautern über die Pumpstation Class III. Die Lagerflächen sind undurchlässig, wodurch eine Versickerung von verschmutztem Oberflächenwasser ausgeschlossen werden kann. Ebenso sind die Regenrückhaltebecken mit Folie abzudichten

und naturnah auszugestalten. Hierbei soll es Amphibien ermöglicht werden, problemlos hinein bzw. herauszukommen.

Der Aspekt des Grundwasserschutzes wurde auf den verschiedenen Planungsebenen berücksichtigt und hat Einzug in die Planung erhalten.

4.7 Besondere Funktion „Verteidigungsinfrastruktur“

Der Stadt Ramstein-Miesenbach sowie ihren Umlandgemeinden wird gem. Landesentwicklungsprogramm IV (Z 29) eine besondere Funktion „Verteidigungsinfrastruktur“ zugewiesen. Demnach müssen die Belange der militärischen und zivilen Verteidigung bei allen Planungen, Festlegungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange für den Bebauungsplan „Industriegebiet Class III“ als auch für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wurden die Stadt Ramstein-Miesenbach, die Verbandsgemeinde Weilerbach als auch Behörden (u.a. Bundeswehr, BIMA, LBB) an den beiden Verfahren beteiligt.

Hierbei wurden zur Wahrung der militärischen als auch zivilen Verteidigungsbelange folgende Aspekte in die Planung aufgenommen:

- Höhenbeschränkung für Gebäude und Bäume sowie Ausschluss von Windenergie
- Hinweis zu fliegenden Bauten sowie mobile oder ortsfeste Maschinen und Geräte
- Vogelvergrämende Maßnahmen (z. B. Netze) auf den Regenrückhaltebecken (Vogelschlagrisiko)
- Erstellung eines Feuerwehrplanes (Flugsicherheit) und Geruchsimmissionsgutachten (Bestandteile des BImSchG-Antrages)
- Installation eines Entnahmestutzens für die Feuerwehr am vorhandenen unterirdischen Löschwasserbeckens
- Entwässerungsmaßnahmen zur Vermeidung von Regenwasserzufluss vom Plangebiet auf die Privatstraße des Bundes (LVIS-Gate)
- Hinweise zur Berücksichtigung von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen

Die durch die Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise zur militärischen und zivilen Verteidigung insbesondere zur Flursicherheit wurden in der Planung berücksichtigt.

4.8 Naturschutzrechtliche Situation

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ und der ersten Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach wurde für das Plangebiet Class III ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt. Beide Pläne verfügen über einen identischen Geltungsbereich und werden im Parallelverfahren aufgestellt. Gemäß § 39 Abs. 3 UVPG soll, bei Plänen der Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses sind, eine Mehrfachprüfung von Umweltauswirkungen vermieden werden. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstände des Plans zu berücksichtigen. Bei nachfolgenden Plänen soll sich die Umweltprüfung auf zusätzliche und andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken (sog. Abschtichtung).

Bezüglich der landschaftsplanerischen und grünordnerischen Aspekte wird daher auf den gemeinsamen Umweltbericht verwiesen. In diesem werden die Umweltbelange erfasst, beschrieben und bewertet sowie erforderliche Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und den Ausgleich gemäß der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung getroffen (vgl. Anlage 1).

4.9 Altlasten, Ablagerungen und Verdachtsflächen

Das Plangebiet wurde bis Ende der 1980er Jahre durch die US Air Base Ramstein als Lager- und Umschlagplatz von Treibstoffen genutzt. Es handelt sich bei der Fläche um einen registrierten Altstandort (Reg. Nr. M 33509049-01).

Aufgrund der vorherigen Nutzung wird seit mehreren Jahren ein sogenanntes KoAG-Verfahren (Konversationsaltlasten-Arbeitsgruppe) durchgeführt. Die Arbeitsgruppe „Sanierung Class III – Tanklager ROB“ wird federführend durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD Süd) als obere Bodenschutz- und Wasserbehörde, unter Mitwirkung aller betroffenen Akteure, geleitet.

Im Plangebiet wurde, Anfang der 1990er Jahre, eine sanierungsbedürftige Boden- und Grundwasserverunreinigung mit zwei Schadensherden festgestellt. Die Sanierungsmaßnahmen (Abschöpfen, Boden-Luft und hydraulische Sanierung) werden seit Anfang 1995 durchgeführt.

Der südliche Schadensherd am ehemaligen Anlieferungsgleis mit Pumpenhaus wurde 2015/2016 innerhalb des Plangebietes durch ein Bodenaushub saniert. Im nördlichen Schadensherd war eine Auskoffung aufgrund der geologischen Gegebenheiten nicht möglich (Bundsandstein). In diesem Bereich wird eine hydraulische Grundwassersanierung (Grundwassersanierungsanlage) und Abstromsicherung betrieben. Die vorhandenen Messstationen zur Grundwasserprüfung innerhalb des Plangebietes sind zu erhalten.

Die Sanierungsmaßnahmen werden weiterhin betrieben und durch die KOAG begleitet. Nach Angaben des LBB soll die Grundwassersanierungsanlage im Jahr 2025 zurückgebaut werden. Nach jetzigem Wissensstand ist dies noch nicht geschehen.

4.10 Archäologie

Innerhalb des Planbereiches sind keine archäologischen Fundstellen bekannt.

5. BETEILIGUNG DER BÜRGER UND BEHÖRDEN

5.1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Zuge der **frühzeitigen Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung** gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die in der Zeit vom 17.03.2025 bis einschließlich 17.04.2025 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach; Abteilung 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen; Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach während der regulären Dienststunden stattfand, wurde keine Stellungnahme zur Planung abgegeben.

5.2 Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Von den mit Schreiben vom 14.03.2025 beteiligten Behörden gingen bis zum 17.04.2025, bzw. heute insgesamt 28 Stellungnahmen zur 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach ein.

Die eingegangenen Stellungnahmen können wie folgt eingeordnet werden:

- Hinweise bzw. Anregungen wurden von **14** Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange vorgebracht.
- Wie in der Übersichtsliste dokumentiert, hatten hiervon **13** Stellungnahmen Hinweise und Anregungen zum Inhalt, die **nicht abwägungsrelevant sind**, da diese überwiegend nur Hinweise zum Bebauungsplan „Industriegebiet Class III“ beinhalten, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.
- Anregungen bzw. Hinweise die abwägungsrelevant sind, wurden von **einer** Behörde bzw. Trägern öffentlicher Belange vorgebracht, (Originalstellungnahme siehe Anhang).
- **Keine** der eingegangenen Stellungnahmen hatte neben Anregungen und Hinweisen auch **Bedenken** zum Inhalt (Originalstellungnahmen siehe Anlage 1).
- Weder Hinweise noch Anregungen oder Bedenken beinhalteten **14** der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (vgl. Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen).

6. AUSLEGUNG

6.1 Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Zuge der **Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung** im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die in der Zeit vom 01.08.2025 bis einschließlich 01.09.2025 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach; Abteilung 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen; Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach während der regulären Dienststunden stattfand, wurde keine Stellungnahme zur Planung abgegeben.

6.2 Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Von den mit Schreiben vom 25.07.2025 beteiligten Behörden gingen bis zum 01.09.2025, bzw. heute insgesamt 27 Stellungnahmen zur 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach ein.

Die eingegangenen Stellungnahmen können wie folgt eingeordnet werden:

- Hinweise bzw. Anregungen wurden von **14** Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange vorgebracht.
- Wie in der Übersichtsliste dokumentiert, hatten hiervon **10** Stellungnahmen Hinweise und Anregungen zum Inhalt, die **nicht abwägungsrelevant sind**, es handelt sich hierbei u.a. um Verweise auf vorherige Stellungnahmen, die bereits in die Abwägung der frühzeitigen Beteiligung eingeschlossen sind, um Leitungsauskünfte die bereits im Bebauungsplan berücksichtigt wurden oder um den Hinweis um Beteiligung im weiteren Verfahren (siehe Anlage 1 – Langfassung der Stellungnahmen).
- Anregungen bzw. Hinweise die abwägungsrelevant sind, wurden von **4** Behörde bzw. Trägern öffentlicher Belange vorgebracht, (Originalstellungnahme siehe Anhang).
- **Keine** der eingegangenen Stellungnahmen hatte neben Anregungen und Hinweisen auch **Bedenken** zum Inhalt (Originalstellungnahmen siehe Anlage 1).
- Weder Hinweise noch Anregungen oder Bedenken beinhalteten **13** der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (vgl. Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen).

7. ABWÄGUNG

7.1 Allgemeines

Bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen und die in § 1 Abs. 5 BauGB benannten Grundsätze zu berücksichtigen.

7.2 Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung

Aus der Abwägung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ergaben sich keine Planänderungen.

Die frühzeitige Beteiligung wurde im Parallelverfahren mit der förmlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Industriegebiet Class III“ durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen beinhalteten überwiegend Hinweise zum Bebauungsplan. Für die FNP-Änderung wurde eine Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG eingeholt. Die Landesplanung hat keine grundlegenden Bedenken gegen die vorliegende Planung.

- Textliche Änderungen
 - Anpassung Kapitel 4.4 (Versorgungsleitungen der Pfalzwerke Netz AG)
- Zeichnerische Änderungen
 - Nachrichtliche Übernahme der Richtfunkstrecke



Abbildung 5: Zeichnerische Änderungen (frühzeitige Beteiligung)

7.3 Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Bürger- und Behördenbeteiligung

Aus der Abwägung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ergaben sich folgende Planänderungen:

- Textliche Änderungen
 - Ergänzungen der Begründung in bzw. durch die Kapiteln 3.1, 3.3.1, 4.5, 4.6, 4.7
- Zeichnerischer Änderungen: keine

8. AUSWIRKUNGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANFORTSCHREIBUNG

Gemäß § 1a Abs. 1 BauGB sind die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu berücksichtigen, darüber hinaus hat die Gemeinde gem. § 2a BauGB im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens sowohl die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes als auch in dem Umweltbericht gem. Anlage zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen

Da das Verfahren der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der VG Weilerbach im Parallelverfahren i. S. des § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt wird, wurde ein gemeinsamer Umweltbericht für den Bebauungsplan „Class III“ der Ortsgemeinde Weilerbach und die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Weilerbach erstellt.

Beide Bauleitplanverfahren erfordern die Durchführung einer Umweltprüfung und die Zusammenfassung der Ergebnisse in einem Umweltbericht.

Da parallel zur 1. FNP-Teilfortschreibung ein Bauleitplanverfahren für den identischen Geltungsbereich durchgeführt wird, wird die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt und abgeschichtet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung auf FNP-Ebene werden innerhalb des Umweltberichtes bezüglich der jeweiligen Schutzgüter zusammengefasst.

Der gemeinsame Umweltbericht bildet einen besonderen Teil der Begründung, er ist dieser Begründung als Anlage 1 beigelegt.

Hinsichtlich der Ergebnisse zu allen erforderlichen Schutzgütern (Konfliktintensität) wird auf den Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz verwiesen.

9. FLÄCHENANGABEN

Die Gesamtfläche des Umgriffs der Teilfortschreibung beträgt ca. 11,9 ha. Im Zuge der Fortschreibung des FNP sollen ca. 11,5 ha der bisher als Sondergebiet Militär dargestellten Flächen als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt werden. Darüber hinaus wird zur Sicherung der Wanderkorridore der Wildkatze ein 10 m breiter Grünstreifen mit einer Gesamtfläche von ca. 4.000 m² in Ergänzung der sich östlichen des Geltungsbereiches auf Flächen der Gemarkung Stadt Kaiserslautern befindlichen Gehölzstrukturen festgesetzt.

Aufgestellt:
Kaiserslautern, den 05.03.2025

Zuletzt geändert am 03.06.2026

WVE GmbH Kaiserslautern

J. Wundsam
Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung

H.-W. Schlunz
Dipl.-Ing. Stadtplaner AK - RLP